



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 151/1-137/2019

Rust, am 28.2.2019

Verordnung

des Bürgermeisters der Freistadt Rust gemäß § 8 Apothekengesetz i.d.g.F., über die Betriebszeiten und die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheke in der Freistadt Rust.

1. Die „Ruster Apotheke“ in der Oggauer Straße 22 in 7071 Rust hat an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr offen zu halten.
2. Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, kann die Apotheke an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
3. An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die öffentliche „Ruster Apotheke“ bis 18:00 Uhr und am Feiertag, 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, zwischen 10:00 und 18:00 Uhr offen halten.
4. a) Die „Ruster Apotheke“ hat jede vierte Woche Bereitschaftsdienst am Wochenende in fortlaufender Reihenfolge mit der Schutzengel-Apotheke in 7082 Donnerskirchen, der Burgenland-Apotheke in 7011 Siegendorf und der Römer-Apotheke in 7062 St. Margarethen zu versehen, deren Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 30. Oktober 2017, GZ: EU-07-17-1-46, geregelt sind.
b) Davon abweichend erfolgt der Dienstwechsel der in lit. a) genannten Apotheken zum Jahreswechsel in der Form, dass jene Apotheke, die den Bereitschaftsdienst am Wochenende in der Kalenderwoche 52 auch den Dienst in der Kalenderwoche 1 des neuen Kalenderjahres versieht.
c) Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst am Wochenende gem. Punkt 4 lit. a hat die öffentliche Apotheke „Ruster Apotheke“ ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeit gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Rust bis maximal 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und können während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.
d) Während der übrigen Zeiten verweist die „Ruster Apotheke“ an die „Apotheke der Barmherzigen Brüder“, die „Salvator Apotheke“ oder die „Marien-Apotheke“ in 7000 Eisenstadt, bzw. an die „Schutzengel Apotheke“ in 7082 Donnerskirchen, die „Burgenland-Apotheke“ in 7011 Siegendorf oder die „Römer-Apotheke“ in 7062 St. Margarethen, deren Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten in den Verordnungen des Magistrates Eisenstadt vom 9.1.2001, GZ: A-513/021-2000 und vom 19.1.2001, GZ: A-173/022-2001, und der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 30. Oktober 2017, GZ: EU-07-17-1-46, geregelt sind.
5. Der Bereitschaftsdienst am Wochenende beginnt am Samstag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 8:00 Uhr. Fällt auf einen Samstag ein Feiertag, beginnt der Bereitschaftsdienst an dem vorangegangenen Werktag nach Ende der täglichen Öffnungszeit gemäß den Punkten 1. bis 3. und endet am darauffolgenden Montag um 8:00 Uhr.
6. Die „Ruster Apotheke“ hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Z4 von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Der Mittagsbereitschaftsdienst kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

7. Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.
8. Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
9. Die „Ruster Apotheke“ hat die nach den Bestimmungen dieser Verordnungen festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet. Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.
10. a) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
b) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Freistadt Rust vom 27. 01. 2016, Zahl 151/1-107/2016 betreffend die Betriebszeiten und die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheke in der Freistadt Rust außer Kraft.

f.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
(Mag. Gerold Stagl e.h.)

